



Benutzungs- und Benutzungsentgeltordnung für die öffentlichen Räume des Speyerer Hofes

§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Überlassung für Veranstaltungen.....	3
§ 5 Rücktritt vom Vertrag.....	3
§ 6 Bereitstellung der Räume.....	4
§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters.....	4
§ 8 Ordnungsvorschriften.....	4
§ 9 Jugendschutz.....	5
§ 10 Haftung.....	5
§ 11 Verlust von Gegenständen, Fundsachen.....	6
§ 12 Überwachung von Veranstaltungen.....	6
§ 13 Zuwiderhandlungen.....	6
§ 14 Benutzungsentgelte.....	6
§ 15 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die öffentlichen Räume des Speyerer Hofes werden auf Antrag den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von kulturellen oder geselligen öffentlichen Veranstaltungen Mietweise überlassen.

2. Die Räume werden auf Antrag auch an Bürger der Gemeinde für Ausstellungen, Familienfeste sowie für Informations- und Verkaufsausstellungen zur Verfügung gestellt.
Jedoch sind Feiern von Polterabenden, Hochzeiten sowie Geburtstagsfeiern anlässlich eines 18. Geburtstags in den öffentlichen Räumen des Speyerer Hofes ausgeschlossen.

3. Bei Benutzung der Räume kommen die Benutzungsentgelte der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung zum Ansatz und sind spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt auch für die der Öffentlichkeit zugänglichen Räume im Speyerer Hof (Scheune, Keller, Hof, WC). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude und im Außenbereich aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs des Gebäudes unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Das Gebäude wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes zu sorgen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen. Der Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Die Mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens einen Monat und frühestens ein Jahr vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Das Bürgermeisteramt entscheidet über den Antrag auf Überlassung des Gebäudes in angemessener Frist. Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Mietweise Überlassung des Gebäudes, sowie dessen Einrichtungen gelten erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
3. Während der Weihnachtsferien ist eine Vermietung der Räume ausgeschlossen.
- 4 Die Nutzung der Scheune ist für private und vereinsinterne Feiern nur bis 23:00 Uhr möglich, wobei ab 22:00 Uhr keine Musikdarbietungen mehr gestattet sind.
 - 4 a. Die Nutzung des Kellers für private und vereinsinterne Feiern ist bis 01:00 Uhr möglich, wobei ab 24:00 Uhr keine Musikdarbietungen mehr gestattet sind.
 - 4b. Die Nutzung der Scheune für öffentliche Vereinsfeste ist nur bis 24:00 Uhr möglich, wobei Musikdarbietungen nur bis 23:00 Uhr zulässig sind.
 - 4c. Die Nutzung des Kellers für öffentliche Veranstaltungen ist bis 01:00 Uhr möglich, in Einzelfällen kann Sperrstundenverkürzung gewährt werden.
 - 4d. Zur Überdachung des Hofes, können von der Gemeinde, gegen Bezahlung eines entsprechenden Nutzungsentgelts, Überdachungszelte ausgeliehen werden
 - 4e. Die Gesamtnutzung darf bei privaten und vereinsinternen Veranstaltungen acht Stunden nicht überschreiten. Bei Nutzung von Privatpersonen, welche über einen halben Tag vor Veranstaltung hinausgeht, wird für jeden weiteren halben Tag ein Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben. Örtliche Vereine, welche den Speyerer Hof länger als einen Tag vor der Veranstaltung nutzen, haben für jeden weiteren halben Tag ein Entgelt in Höhe von 20,00 € zu entrichten.
5. Es ist darauf zu achten, dass gleichzeitig stattfindende kirchliche Veranstaltungen, z. B. Gottesdienste, nicht gestört werden. Musikdarbietungen sind während dieser Zeit untersagt.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z.B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen oder wichtigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Bei voraussehbarer Nichteinhaltung des Vertrages, oder wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, kann eine bereits genehmigte Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung abgesagt werden. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
2. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von seinem Recht mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so wird eine Kostenabgeltung nicht erhoben. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Ausfallentschädigung von 10% der Nutzungsentschädigung zu entrichten. Weitergehende Leistungen entfallen.

§ 6 Bereitstellung der Räume

Das Gebäude wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Bei der Übergabe müssen beide Parteien vor Ort sein und ein Übergabeprotokoll unterzeichnen.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen z.B. Ausschankgenehmigung, etc. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere Einhaltung der Sperrstunde).

2. Zur Bewirtung darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit Geschirr von der Gemeinde gegen das jeweils festgesetzte Nutzungsentgelt und einer Kautions auszuleihen und die Geschirrspülmaschine ebenfalls gegen ein von der Gemeinde festgelegtes Nutzungsentgelt zu benutzen.

3. Elektrische Großgeräte wie z.B. Großkaffeemaschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Gegenstände des Gebäudes sind schonend zu behandeln.

Untersagt ist:

- a. das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen.
- b. In der Scheune lebende Tiere zur Schau zu stellen.

2. Die Ausschmückung und Dekoration des Gebäudes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes gestattet.

3. Es besteht ein absolutes Rauchverbot in sämtlichen Räumen des Speyerer Hofs.

§ 9 Jugendschutz

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

§ 10 Haftung

1. Der Mieter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Gebäudes und dessen Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Mieter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Mieter danach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten erhoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.

2. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Der Veranstalter und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

§ 11 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Geräten. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Speyerer Hofes abgestellte Fahrzeuge.

2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie beim Bürgermeisteramt abgeliefert

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne die Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Benutzungsentgeltordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung des Speyerer Hofes belegt.

§ 14 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Räume des Speyerer Hofes (Scheune, Keller, Hof, WC) werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Für öffentliche Veranstaltungen der Vereine:	
Für den ersten Tag	198,00 €
für jeden weiteren Tag	55,00 €
2. Für interne Veranstaltungen der Vereine:	
a. Keller	110,00 €
b. Scheune incl. Hof	110,00 €
c. Hof	110,00 €
3. Für private Veranstaltungen:	
a. Keller	110,00 €
b. Scheune incl. Hof	110,00 €
c. Hof	110,00 €

zzgl. einer Kautions in Höhe von 50,00 €

die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückerstattet wird, bzw. mit den Nebenkosten abzurechnen ist.

4. In den Sommermonaten (Juni - Oktober) werden von der Gemeinde im Hof Schirme aufgestellt. Bei der Anmietung des Speyerer Hofes werden dadurch weitere Kosten fällig.

Diese betragen:

Nutzung sämtlicher Schirme am 1. Tag	61,00 €
Jeder weitere Tag	25,00 €

Hierzu ist ein separater Mietvertrag erforderlich.

5. Die anfallenden Stromkosten, sowie eventuell notwendige Reinigungskosten, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung- und Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Benutzungsentgeltordnung vom 01. März.2008 außer Kraft.

Walzbachtal, den 18. Januar 2012

gez. Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister